

Konformitätsgarantie des „Beauftragten Dritten“ für die Verpackungslicenzierung

Falls Sie unser Angebot für den Zeitraum ab 2017 ff annehmen, garantieren wir Ihnen für die Laufzeit unseres Vertrages, dass alle von Ihrem Haus an uns gemeldeten Verpackungsmengen als beteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gelten und zu 100 % als duale Systemmengen gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV (b2c) an einem oder mehreren von uns beauftragten dualen Systemen beteiligt werden und durch uns oder Dritte keine Umdefinitionen/Abzüge erfolgen.

Insbesondere garantieren wir, dass:

1. zwischen uns und dem dualen System an dem Ihre Mengen beteiligt werden, welches sich durch Unterzeichnung der als **Anlage 1** angehängten Konformitätsgarantie verpflichtet hat, ein Vertrag besteht und ausschließlich auf dessen Grundlage die von Ihnen an uns gemeldeten Mengen zu 100 % als beteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV vollständig an diesem dualen System gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV beteiligt werden und keine weiteren Dritten in die Erfüllung ihrer Systembeteiligungspflicht eingebunden werden.
2. die von Ihnen an uns gemeldeten Verpackungen mit Ihrer Meldung an uns vollständig und fraktions- sowie periodengerecht an einem dualen System gemäß Ziffer 1 beteiligt sind.
3. durch uns und das duale System, an dem Ihre Mengen beteiligt werden, keinerlei Mengenabzüge von den von Ihnen gemeldeten Mengen vorgenommen werden.
4. die an uns gemeldeten Mengen durch uns und das duale System, an dem Ihre Mengen beteiligt werden, nicht als Transportverpackungen, Umverpackungen oder Gewerbeverpackungen eingestuft und von der dualen Menge abgezogen werden. Die Einordnung in die vorgenannten Verpackungsarten obliegt gemäß LAGA M37 ausschließlich dem Erstinverkehrbringer und liegt ausschließlich in dessen Verantwortung, somit haftet dieser immer für die Richtigkeit. Die vorgenannten Verpackungsarten müssen von Ihnen nicht an uns gemeldet bzw. auch nicht an den dualen Systemen beteiligt werden.
5. alle an uns gemeldeten Mengen ausschließlich an dualen Systemen beteiligt werden, die sich uns gegenüber verpflichten Ihnen nachzuweisen, dass alle an diese gemeldeten Mengen mit den von diesen jährlich an das DIHK-Register gemeldeten dualen Verpackungsmengen, den dualen Verpackungsmengen ihrer IST-Mengenmeldung an die Clearingstelle, sowie den in den Mengenstromnachweisen zugrunde gelegten Lizenzmengen stichtagsbezogen übereinstimmen. (Wirtschaftsprüferbestätigung wird jährlich an den Kunden übergeben)
6. wir die Beteiligung der von Ihrem Haus an uns gemeldeten Verpackungsmengen unter Ihrem Namen und für Ihre spezifischen Mengen herbeiführen und dazu dem dualen System, an dem Ihre Mengen beteiligt werden, spätestens im April des Folgejahres Ihr Haus unter Zuordnung Ihrer kundenspezifischen Mengen benennen.
7. Ihnen jährlich bis spätestens zum 30. April des Folgejahres eine Lizenzmengenbestätigung des Betreibers des dualen Systems im Original vorgelegt wird. Eine sonstige Bestätigung ist nicht ausreichend.
8. wir die in der Ihnen gemäß Ziffer 7 vorzulegenden Lizenzmengenbestätigung ausgewiesenen Verkaufsverpackungsmengen zu 100 % als beteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV vollständig an dieses duale System gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV melden, bzw. gemeldet haben.
9. durch uns und/oder das duale System, an dem Ihre Mengen beteiligt werden, keine Studien oder Gutachten zum Mengenabzug angewandt werden, auf deren Grundlage die von Ihnen gemeldeten Mengen funktions- und/oder anfallstellenbezogen umdefiniert werden, z.B. als § 7-Verpackungen (b2b). (pauschale Gutachten sind lt. LAGA-M37 generell unzulässig)
10. Branchenlösungen ausschließlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese und zugehörige Mengen mit Ihnen abgestimmt, schriftlich vereinbart und gemäß den Anforderungen der 7. Novelle der VerpackV umgesetzt werden. Unbepfandete Getränkeverpackungen gem. § 3 Abs. 2 und § 9 VerpackV werden nicht in Branchenlösungen eingebracht, da dies nicht erlaubt ist.
11. Ihnen die Einhaltung der Punkte 1 - 8 der als **Anlage 1** angehängten Konformitätsgarantie durch das duale System, an dem Ihre Mengen beteiligt werden, jährlich durch einen unabhängigen Prüfer aus dem im Clearingstellenvertrag definierten Wirtschaftsprüferpool zu bescheinigen ist und wir Ihnen die Bescheinigung unaufgefordert spätestens im Juli des auf das Lizenzjahr folgenden Jahres vorlegen.
12. wir alle Anforderungen, die sich aus der geltenden Verpackungsverordnung und LAGA M 37 (Stand 23.09.2015) ergeben, vollständig einhalten.
13. wir uns verpflichten bei Nichteinhaltung o.g. Punkte eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % Ihres Netto-Jahresgesamtlizenzentgeltes an Sie zu bezahlen. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
14. - sofern Sie unser Angebot annehmen - diese Garantie wesentlicher Vertragsbestandteil wird.

Rechtsverbindliche Unterschrift/Datum/Firmenstempel

Stand 16.08.2016

Konformitätsgarantie und Rechtssicherheit für duale Verpackungslizenzierung über Dritte

Wir garantieren dem beauftragten Dritten (Name Dritter.....) für die Laufzeit unseres Lizenzvertrages, **dass alle von ihm gemeldeten Verpackungsmengen als beteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gelten und zu 100 % als duale Systemmengen gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV (b2c) an unserem dualen System beteiligt werden** und durch uns oder Dritte keine Umdefinitionen/Abzüge erfolgen.

Insbesondere garantieren wir, dass:

1. alle an uns gemeldeten Mengen als Verkaufsverpackungen gelten und zu 100 % direkt und ausschließlich an unserem eigenen bundesweit festgestellten dualen System beteiligt werden und **keine weiteren Dritten in die Erfüllung der Systembeteiligungspflichten eingebunden werden.**
2. alle an uns gemeldeten Mengen zu 100 % fraktions- sowie periodengerecht an die Clearingstelle der dualen Systeme gemeldet werden.
3. durch uns keinerlei Mengenabzüge von den von Ihnen gemeldeten Mengen vorgenommen werden.
4. alle in unseren Lizenzmengenbestätigungen ausgewiesenen Verkaufsverpackungsmengen vollständig an die Clearingstelle der dualen Systeme gemeldet werden.
5. die an uns gemeldeten Mengen durch uns nicht als Transportverpackungen, Umverpackungen oder Gewerbeverpackungen eingestuft und von der dualen Menge abgezogen werden. Die Einordnung in die vorgenannten Verpackungsarten obliegt gemäß LAGA M37 ausschließlich dem Erstinverkehrbringer und liegt ausschließlich in dessen Verantwortung.
6. alle an uns gemeldeten Mengen mit den von uns jährlich im VE-Register gemeldeten dualen Verpackungsmengen, den dualen Verpackungsmengen unserer IST-Mengenmeldung an die Clearingstelle, sowie den in den Mengenstromnachweisen zugrunde gelegten Lizenzmengen, stichtagsbezogen übereinstimmen. (Wirtschaftsprüferbestätigung wird jährlich an Kunden übergeben)
7. durch uns keine Studien oder Gutachten zum Mengenabzug angewandt werden, auf deren Grundlage die von Ihnen gemeldeten Mengen funktions- und/oder anfallstellenbezogen umdefiniert werden, z.B. als § 7-Verpackungen (b2b). (pauschale Gutachten sind lt. LAGA-M37 generell unzulässig)
8. Branchenlösungen ausschließlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese und zugehörige Mengen mit Ihnen abgestimmt, schriftlich vereinbart und gemäß den Anforderungen der 7. Novelle der VerpackV und der LAGA M37 umgesetzt werden. Unbepfandete Getränkeverpackungen gem. § 3 Abs. 2 und § 9 VerpackV werden nicht in Branchenlösungen eingebracht, da dies nicht erlaubt ist.
9. wir die Einhaltung der Punkte 1-8 jährlich durch einen unabhängigen Prüfer aus dem im Clearingstellenvertrag definierten Wirtschaftsprüferpool bescheinigen lassen und Ihnen die Bescheinigung unaufgefordert spätestens im Juli des auf das Lizenzjahr folgenden Jahres vorlegen.
10. wir alle Anforderungen, die sich aus der geltenden VerpackV und der LAGA M37 (Stand 23.09.2015) ergeben, vollständig einhalten.
11. - diese Garantie wesentlicher Vertragsbestandteil ist.

Rechtsverbindliche Unterschrift/Datum/Firmenstempel